

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Juni 2021

### **734. Rechtsetzungsprojekt «ObjektwesenZH», Auftrag**

#### **A. Ausgangslage**

Im Kanton Zürich sollen alle Prozesse rund um Grundstücke und Gebäude auf konsolidierten Daten einer zentralen Nutzungsplattform beruhen und vollständig digital ablaufen. Die bestehenden Auskunftssysteme Grundbuch, Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) nähern sich dem Ende ihrer Lebensdauer. Der Regierungsrat hat im Dezember 2018 den Aufbau einer neuen zentralen Nutzungsplattform für Objektdaten beschlossen, die dazu notwendigen Mittel bewilligt und die Baudirektion beauftragt, ab 2020 für die Fachapplikation «ObjektwesenZH» eine neue, vereinfachte Finanzierung anzuwenden (RRB Nr. 1288/2018).

Sowohl die Baudirektion als Betreiberin der bestehenden Auskunftssysteme als auch die Dateneigentümerinnen und -eigentümer und die Nutzenden sind auf eine technische Erneuerung der Systeme und auf die Gewährleistung eines zuverlässigen Datenaustauschs angewiesen. Zudem hat die Baudirektion die Vorgaben des Bundes zur Weiterentwicklung des GWS umzusetzen.

Die neue Plattform «ObjektwesenZH» ist die treibende Kraft für den digitalen Wandel der Abläufe rund um Grundstück- und Gebäudedaten. Zu diesem Zweck stellen alle Dateneigentümerinnen und -eigentümer ihre Daten für die gemeinsame Nutzung über eine gemeinsame Plattform zur Verfügung. Die Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen wird gemeinsam erarbeitet. Die Einführung der Plattform ist für 2021 gemäss geltendem Recht und somit in einem technisch noch eingeschränkten Umfang geplant. So erfolgt beispielsweise noch keine Zusammenführung und Kombination der Daten.

#### ***Politische Grundlagen***

Gemäss dem Legislaturziel 10 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 werden die Verwaltungsstrukturen an die Aufgabenerfüllung angepasst, die Attraktivität als Arbeitgeber gestärkt und mit der digitalen Transformation das Leistungsangebot konsequent auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtet.

Mit dem Projekt 3.1 «Strategie Datenmanagement und Data-Governance» des Impulsprogramms Digitale Verwaltung 2020 erfolgt der Aufbau eines zentralen Datenmanagements und werden Regelungen zu Datennutzung und Datenverantwortlichkeiten (Data-Governance)

erarbeitet. Diese konzeptionellen Grundlagen werden auch in das Programm «ObjektwesenZH» einfließen. Im Projekt 3.2 «Kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP)» wurde eine mit «ObjektwesenZH» vergleichbare Nutzungsplattform bereits verwirklicht.

### ***Programm «ObjektwesenZH»***

Die Umsetzung des Programms «ObjektwesenZH» ist komplex, weil es die Führung von sechs voneinander abhängigen Projekten erfordert. Deshalb wurde ein Programmmanagement eingerichtet. Das Programm «ObjektwesenZH» wird, ebenso wie die Projekte selbst, nach HERMES umgesetzt und sichert die projektübergreifende Steuerung und Führung der Vorhaben. Es umfasst neben den Projekten ObjektwesenZH-2020 (Basissystem), GWR Migration eGWR, ObjektwesenZH-2021 (GVZ), ObjektwesenZH-2022 (Kantonales Steueramt) und ObjektwesenZH-2023 (Notariatsinspektorat) auch das Projekt ObjektwesenZH-Rechtsentwicklung. Im Rahmen der Studie zum ObjektwesenZH und der nachfolgenden Weiterbearbeitung wurde deutlich, dass im Zusammenhang mit der neu zu schaffenden Plattform Rechtssetzungsbedarf besteht.

So besteht für eine Zusammenführung und Kombination der verschiedenen Daten heute keine rechtliche Grundlage. Die bestehenden Auskunftssysteme der GVZ, des GWR und des Grundbuches beruhen auf den jeweiligen Fachgesetzgebungen. Die Fachstelle DatenlogistikZH betreibt diese Systeme im Auftrag und auf Kosten der Dateneigentümerinnen und -eigentümer. Eine Verpflichtung der Dateneigentümerinnen und -eigentümer, solche Auskunftssysteme zu betreiben oder die Daten einer zentralen Plattform zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Vielmehr ist die unterschiedlich geregelte Nutzung der Daten in den Fachgesetzgebungen mit unverhältnismässig hohen Einstiegshürden für die Nutzenden sowie mit einem grossen administrativen Aufwand für die die Plattform betreuende Stelle verbunden.

### **B. Handlungsbedarf**

Durch die neue Zielstruktur eines zentralen Systems für Objektdaten im Sinne der Plattform «ObjektwesenZH» zur Optimierung der Nutzung stellen sich aus rechtlicher Sicht folgende Herausforderungen:

- Ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Zusammenführung der Objektdaten auf einer zentralen Plattform
- Verpflichtung der Dateneigentümerinnen und -eigentümer zur Lieferung der Daten
- Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten der zusammengeführten Daten durch optimierte Nutzungsregelungen und/oder die Anpassung der jeweiligen Fachgesetzgebung

- Verankerung des eCH-Standards (standardisiertes Datenmodell zur Datenlieferung)
- Sicherstellen der Erweiterbarkeit der Regelungen für allfällige weitere Datenthemen im Rahmen des Objektwesens (neue eCH-Domänen)

Deshalb werden in einem separaten Rechtsetzungsprojekt gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Dateneigentümerinnen und -eigentümer sowie der Datenschutzbeauftragten und somit auch unter Berücksichtigung der Fachgesetzgebung sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben Lösungen hinsichtlich der Datenlieferung, der Datennutzung und der Form der Rechtsetzung erarbeitet und rechtlich verankert.

### **C. Ziele**

Mit dem Rechtsetzungsprojekt werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Für die Zusammenführung der verschiedenen Fachdaten innerhalb der eCH-konformen Datenbankstruktur der Plattform «ObjektwesenZH» bestehen rechtliche Grundlagen.
- Alle Dateneigentümerinnen und -eigentümer verpflichten sich unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Daten und der Voraussetzungen in den jeweiligen Fachgesetzen zur Lieferung ihrer definierten (Teil-)Datensätze an die zentrale Plattform «ObjektwesenZH».
- Die Definition der zu liefernden Teildatensätze und das technische Meldeverfahren richten sich nach der Standardisierung der eCH-Fachgruppe und den zugrundeliegenden Fachgesetzen der Dateneigentümerinnen und -eigentümer.
- Die Nutzungsregeln für die zentrale Plattform sind einfach und klar und ermöglichen im Rahmen der Digitalisierungsbestrebungen eine breite Nutzung der Daten durch die berechtigten Stellen. Ein Teil der Daten steht zur freien und – wo machbar – unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.
- Der Betrieb der Plattform, insbesondere die Datenlieferung, -zusammenführung und -nutzung, findet gestützt auf datenschutzkonforme rechtliche Grundlagen statt.
- Die Geschäftsstelle ObjektwesenZH/DatenlogistikZH ist die zuständige Stelle für den Betrieb der zentralen Plattform.
- Die neuen Vorgaben des Bundes bezüglich der kantonalen Aufgaben im GWR sind umgesetzt.

#### **D. Rahmenbedingungen**

Die Umsetzung des Rechtsetzungsprojekts findet unter folgenden Rahmenbedingungen statt:

Die Datenhoheit verbleibt für alle Daten-Domänen bei den jeweiligen Dateneigentümerinnen und -eigentümern. Diese bestimmen auch künftig die Nutzung ihrer Daten. Bei den zusammengeführten Datensätzen innerhalb der Plattform «ObjektwesenZH» handelt es sich demzufolge immer nur um eine Kopie und nicht um den Quelldatensatz.

Die unterschiedlichen Nutzungsintensitäten und datenschutzrechtlichen Anforderungen von und an Einzelabfragen, statischen Datenauszügen und servicebasierten Nutzungen müssen bei der Rechtsetzung sorgfältig mitberücksichtigt werden. Auch muss eine Abstimmung mit den laufenden Projekten des Impulsprogramms Digitale Verwaltung stattfinden. Dasselbe gilt für die beim Aufbau der kantonalen Einwohnerdatenplattform gewonnenen Erfahrungen, da sich dort ähnliche Herausforderungen gestellt haben wie beim «ObjektwesenZH». Auch das Projekt «ObjektwesenZH-2020» zum Aufbau der neuen technischen Nutzungsplattform liefert laufend Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung, die bei der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen für das Objektwesen Berücksichtigung finden müssen.

Der Aufbau und der Betrieb der zentralen Plattform werden gemäss RRB Nr. 1288/2018 durch die kantonale Verwaltung finanziert. Für die Projektabwicklung wird das neue HERMES-Szenario «Rechtsetzung» angewendet.

#### **E. Lösungsansätze**

In der Konzeptphase des Rechtsetzungsprojekts wurden in Bezug auf die Form der Regelung, die Datenlieferung und die Datennutzung folgende Lösungsansätze geprüft:

##### ***Gesetzliche Regelung***

Bezüglich der Form der gesetzlichen Regelung ist der Erlass eines neuen Gesetzes über das Objektwesen einer Integration der für die Plattform «ObjektwesenZH» erforderlichen Bestimmungen in das bestehende Kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (LS 704.1) vorzuziehen. So wird sowohl die Sichtbarkeit als auch die Transparenz des Themas «Objektwesen» gewährleistet. Daneben ist der Erlass einer eigenen Verordnung für die notwendigen Detailbestimmungen erforderlich. In diese Verordnung sind u. a. die heute in der Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik vom 29. Januar 2014 (LS 704.16) geregelten kantonalen Bestimmungen zum GWR zu integrieren, da diese thematisch eng mit dem Objektwesen verbunden sind.

### ***Datenlieferung***

Im Zusammenhang mit der Datenlieferung an die Plattform «ObjektwesenZH» ist zu berücksichtigen, dass die Daten der Amtlichen Vermessung im Kanton Zürich am 1. Januar 2018 als Open Government Data (OGD) deklariert wurden und deren Verwendung somit für alle Nutzenden – auch jene der Plattform «ObjektwesenZH» – uneingeschränkt möglich ist. Die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters stehen dem Kanton als Koordinationsstelle und damit auch für die Plattform «ObjektwesenZH» im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zur Verfügung. Die für die Plattform relevanten Teil-Datensätze des kantonalen Steueramtes können gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich bereitgestellt werden. Für diese Datenlieferungen besteht deshalb kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Für die Lieferung der Daten der GVZ und des Notariatsinspektorates bestehen bis anhin lediglich einzelne Vereinbarungen, die sich auf eher allgemein gehaltene gesetzliche Grundlagen stützen. Zukünftig sollen die Datenlieferungen des Obergerichts direkt gestützt auf eine konkrete gesetzliche Grundlage in den entsprechenden Facherlassen erfolgen. Um die Unabhängigkeit der GVZ zu erhalten, erfolgt die Lieferung der Daten der GVZ weiterhin gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die GVZ der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates untersteht und der Verwaltungsrat der GVZ die Vollzugsvorschriften wie z. B. die Vollzugsbestimmungen für die Gebäudeversicherung vom 1. Oktober 1999 (LS 862.11) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat erlässt. Demgegenüber ist das Notariatsinspektorat dem Obergericht angegliedert, weshalb die Regierung keine direkte Weisungsmöglichkeit hat, um die Lieferung der Grundbuchdaten an die Plattform «ObjektwesenZH» zu regeln. Die Verpflichtung des Notariatsinspektorates zur Datenlieferung erfolgt daher über die Revision der entsprechenden Facherlasse.

### ***Datennutzung***

Die Nutzung der Daten auf der Plattform «ObjektwesenZH» wird im Rahmen einer sogenannten 80/20-Variante geregelt. Dementsprechend werden die wichtigsten und häufigsten Nutzungen (ungefähr 80%) in der neuen Verordnung detailliert dargestellt und transparent gemacht und zur Entlastung der Dateneigentümerinnen und -eigentümer direkt durch die Geschäftsstelle ObjektwesenZH/DatenlogistikZH beurteilt und genehmigt. Einzelfälle und Besonderheiten, bei denen die Nutzung beispielsweise über die Amtshilfe gewährt wird (ungefähr 20%), beruhen hingegen weiterhin direkt auf den Facherlassen

und müssen durch die Dateneigentümerinnen und -eigentümer gesondert genehmigt werden. Die Nutzenden und Betroffenen können sich dank der transparenten Regelung der Datennutzung in der Verordnung über das Objektwesen ein nahezu vollständiges Bild über die Möglichkeiten und Grenzen der Datennutzung machen.

## **F. Übersicht der geplanten Regelungen**

### ***Neuerlass: Gesetz über das Objektwesen***

Im neuen Gesetz über das Objektwesen (OWG) sind folgende Themen zu regeln:

- *Zweck:* Der Kanton betreibt eine Plattform für Grundstück- und Gebäudedaten. Damit unterstützt er die digitalen Prozesse betreffend Grundstück- und Gebäudedaten, optimiert die Nutzbarkeit mithilfe konsolidierter Daten und vereinfacht die Nutzung und Administration mithilfe eines zentralen Zugangs.
- *Inhalt:* Die Plattform umfasst insbesondere Daten zu den Themen Gebäude, Bauprojekte, Amtliche Vermessung, Gebäudeversicherung, Amtliche Schätzungen und Grundbuch. Dabei orientiert sich der Inhalt der Themen an den gängigen Standards zum Objektwesen, die von der eCH-Fachgruppe «Objektwesen» optimiert und entwickelt werden. Die Datenkategorien müssen auf Gesetzesstufe genügend präzisiert sein und mit der Verordnung über das Objektwesen übereinstimmen, dies stets unter Vorbehalt der Gültigkeit und der Voraussetzungen der jeweiligen Fachgesetzgebung.
- *Datenlieferung:* Die Dateneigentümerinnen und -eigentümer der kantonalen Verwaltung und die GVZ stellen der Plattform einen Auszug ihrer Daten als Kopie zur Verfügung. Das Obergericht regelt die Lieferung der Grundbuchdaten in seinen eigenen Erlassen. Mit der GVZ wird die Datenlieferung vertraglich geregelt. Die Lieferung der Daten erfolgt über eine digitale Schnittstelle.
- *Datenverknüpfung:* Die Datenkopien aus allen Themen werden auf der Plattform zu einem Datensatz zusammengeführt. Die vorhandenen Identifikatoren werden miteinander verknüpft.
- *Datenbekanntgabe:* Grundsätzliche Regelung der Veröffentlichung der Daten auf der Grundlage von berechtigten Nutzenden, Nutzungsarten und Nutzungsprofilen.

- *Berechtigte Nutzende:*
  - Behörden, öffentliche Verwaltungen, Anstalten, Körperschaften und Justizorgane des Kantons und der Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
  - Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie vom Kanton oder von einer Gemeinde mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind (keine Generalvollmacht),
  - Verwaltungs- und Justizorgane des Bundes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
  - Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einer Genehmigung durch die Dateneigentümerinnen und -eigentümer (Genehmigung im Einzelfall, z. B. über die Amtshilfe),
  - die Öffentlichkeit für die Einsichtnahme in von Gesetzes wegen öffentlich zugänglichen Daten.
- *Nutzungsarten:* Einzelabfrage, physischer Datenbezug, Abrufverfahren (Webdienst Einzelabfrage, Webdienst Systemzugriff, Meldung von Änderungen).
- *Nutzungsprofile:* Ein Nutzungsprofil definiert eine bestimmte Teilmenge von Informationen aus den verfügbaren Daten und dient der Einschränkung des Informationsumfangs für die jeweilige Nutzung. Das Nutzungsprofil «public» umfasst beispielsweise alle öffentlich zugänglichen Informationen aus dem Datensatz. Zudem zeigen die Nutzungsprofile die aktuell verfügbaren Daten auf. Die Definition der Nutzungsprofile erfolgt in der Verordnung über das Objektwesen.
- *Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten:* In der Verordnung werden die wesentlichen berechtigten Nutzenden mit den klassischen gesetzlichen Aufgaben im Themenbereich «Grundstücke und Gebäude» aufgelistet und die Nutzungsart für ein bestimmtes Nutzungsprofil definiert. Die diese Nutzungen betreffenden Anträge können durch die Geschäftsstelle ObjektwesenZH/DatenlogistikZH direkt beurteilt werden. Alle anderen Nutzungsanträge werden durch die Dateneigentümerinnen und -eigentümer beurteilt.
- *Zuständigkeiten:* Regelung der verschiedenen Zuständigkeiten der Dateneigentümerinnen und -eigentümer und der vom Regierungsrat zu bestimmenden Geschäftsstelle ObjektwesenZH/DatenlogistikZH. Mit der neuen Geschäftsstelle ObjektwesenZH/DatenlogistikZH soll keine neue Organisationseinheit in der Verwaltung, sondern lediglich eine Grundlage auf Gesetzesstufe für die Zuständigkeiten und Aufgaben geschaffen werden, welche die Fachstelle Datenlogistik im Amt für Raumentwicklung bereits heute im Zu-

sammenhang mit den bestehenden Auskunftssystemen auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841) übernimmt. Zudem soll die kantonale Koordinationsstelle in Zusammenhang mit dem GWR gemäss Art. 5 VGWR in der neuen Geschäftsstelle ObjektwesenZH/DatenlogistikZH angesiedelt werden. Allfällige kantonale Festlegungen für die Nutzung der GWR-Daten sollen in der Verordnung über das Objektwesen erfolgen.

- *Finanzierung:* Der Kanton trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle ObjektwesenZH/DatenlogistikZH entstehen. Die Dateneigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten ihrer Aufgaben (vgl. RRB Nr. 1288/2018).
- *Schlussbestimmungen:* Bussen für missbräuchliche Datennutzungen.

#### ***Neuerlass: Verordnung über das Objektwesen***

Der Regierungsrat erlässt in enger Koordination mit dem Obergericht die Verordnung über das Objektwesen (OWV).

In der OWV werden für alle im Gesetz genannten Regelungsgegenstände – insbesondere für die Nutzungsprofile, die Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten und die Geschäftsstelle ObjektwesenZH/DatenlogistikZH – die notwendigen Umsetzungsregelungen getroffen. Das Gesetz und die Verordnung sollen einen einfach verständlichen und vollständigen Regelungsrahmen für das Objektwesen bilden, in dem es Nutzenden und Betroffenen möglich ist, sich einen Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen der Plattform «ObjektwesenZH» zu verschaffen.

#### ***Totalrevision: Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik***

Der Teil der VGWR, der das Gebäude- und Wohnungsregister betrifft, ist aufzuheben, sodass die Verordnung nur noch als «Verordnung über die Datenlogistik» bestehen bleibt. Die kantonalen Festlegungen betreffend das Gebäude- und Wohnungsregister, insbesondere betreffend die Nutzung der Daten, finden Eingang in die neuen Erlasse zum Objektwesen. Die laufenden Anpassungen im Rahmen der Umstellung der GWR-Datenlieferungen werden bereits abgeschlossen sein, wenn die im Zusammenhang mit dem Objektwesen geplante Totalrevision der Verordnung zum Tragen kommt.

#### ***Nebenänderungen***

Die Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches vom 26. März 1958 (LS 252) regelt im zweiten Abschnitt die elekt-

ronische Auskunft und Einsichtnahme sowie den elektronischen Datenaustausch (§§ 35c–35h). In diesen Abschnitt der Verordnung können die Konkretisierungen für das «ObjektwesenZH» eingefügt werden. Das Notariatsinspektorat plant im Rahmen dieser Rechtsentwicklungen auch eine Überprüfung der internen Regelungen zur Gebührenerhebung. Falls die Resultate der Überprüfung eine Anpassung von weiteren Verordnungen zur Folge haben, werden diese Verordnungsänderungen in das Projekt einfließen.

In den Vollzugsbestimmungen für die Gebäudeversicherung ist bereits heute in § 21 Abs. 2 eine Datenlieferung an ein zentrales System vorgesehen.

Die notwendigen Präzisierungen bezüglich der Datennutzung werden im neuen Gesetz über das Objektwesen verankert und erfordern keine Anpassung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (LS 862.1).

Als weiterer Änderungsbedarf zeigt sich, dass die Anhänge 2 und 3 der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (LS 704.11) sowie der Anhang 1 zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) einer Anpassung bedürfen.

### **G. Datenschutz und Informationssicherheit**

Mit Ausnahme der Immobilienvertreterinnen und -vertreter und der Verwalterinnen und Verwalter sind alle mit den Gebäuden und Grundstücken verknüpften Personen entweder in Registern, amtlichen Publikationsorganen oder im Internet öffentlich einsehbar. Bei den Immobilienvertreterinnen und -vertretern und den Verwalterinnen und Verwaltern handelt es sich regelmässig um Treuhandbüros oder um die Eigentümerschaft selbst. Die Treuhandbüros können im Eingang der jeweiligen Bürogebäude und die Eigentümerschaft im Grundbuch eingesehen werden. Es sind deshalb in diesem Zusammenhang keine besonderen Personendaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) betroffen.

Auf der Plattform «ObjektwesenZH» werden nur Kopien der originalen Daten gespeichert, sodass keine Änderung der Inhalte erfolgt. Weil die Personendaten jedoch zur Nutzung bereitgestellt werden, handelt es sich um eine Datenbearbeitung im Sinne des IDG. Die für eine verantwortungsvolle Nutzung dieser Daten erforderlichen Regelungen werden in den geplanten Rechtserlassen geschaffen. Das geschaffene Berechtigungskonzept lässt dabei keine ungerechtfertigte Fremdnutzung der vorhandenen Daten zu.

Sowohl die Zweckbestimmung, der Inhalt der Plattform und die Verknüpfung der Daten auf der Plattform als auch das Abrufverfahren in seinen Grundzügen werden im Gesetz über das Objektwesen geregelt. So wird auf Gesetzesstufe insbesondere festgelegt, dass das Abrufverfahren nur für gewisse Nutzungen anwendbar ist. Die konkreten Anwendungsfälle des Abrufverfahrens werden mittels einer detaillierten Auflistung der vorgesehenen Nutzungen auf Verordnungsstufe transparent gemacht. Weil die Plattform vor allem auf behördliche/amtliche Nutzungen fokussiert, werden vor allem die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit zusammengestellt, transparent gemacht und allenfalls optimiert. Neue Nutzungsfälle werden nicht geschaffen, sodass Nutzungsanliegen Dritter weiterhin beispielsweise über den Prozess der Amtshilfe abgewickelt und im Einzelfall durch die Dateneigentümerinnen und -eigentümer geprüft werden.

Im Bereich der Informationssicherheit sind die Zuständigkeiten klar zu regeln. So ist im Sinne der Datenintegrität sicherzustellen, dass die Informationsinhalte auf dem Weg vom Originalsystem zur Endnutzerin und zum Endnutzer nicht verändert werden. Dies wird mithilfe einer Aufgabenteilung zwischen den Dateneigentümerinnen und -eigentümern und dem Plattformbetreiber erreicht, indem die Dateneigentümerinnen und -eigentümer die Integrität vom Originalsystem über die Exportschnittstelle bis hin zur Übergabe an den Portalbetreiber gewährleisten. Letzterer verantwortet die Datenintegrität bei der Annahme der Daten über die Importschnittstelle, der Datenzusammenführung, der Bereitstellung zur Nutzung und der Auslieferung. Ausserdem wird der Nachvollziehbarkeit der Nutzung sowie den Interventionsmöglichkeiten bei einem Missbrauch ein grosser Stellenwert beigemessen.

Die bisherigen Konzeptarbeiten erfolgten in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten, sodass deren Anliegen in das Konzept eingeflossen sind. Die begleitende Unterstützung des Projekts durch die Datenschutzbeauftragte ist ebenso bei der Ausarbeitung der Gesetzes- und Verordnungstexte geplant.

## **H. Organisation und Finanzierung**

Mit Beschluss Nr. 1288/2018 hat der Regierungsrat einen Grundsatzentscheid zum Aufbau des «ObjektwesenZH» gefällt und die notwendigen finanziellen und personellen Mittel bewilligt. Die Dateneigentümerinnen und -eigentümer finanzieren die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbst.

### **I. Weiteres Vorgehen**

Die Baudirektion ist zu beauftragen, eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Die Federführung obliegt dem Amt für Raumentwicklung. Für die Erarbeitung wird die bestehende Projektorganisation weitergeführt. Die Vernehmlassungsvorlage ist dem Regierungsrat bis Ende 2021 vorzulegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zum Erlass und zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Objektwesen zu erarbeiten und dem Regierungsrat bis Ende 2021 zu unterbreiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Peter Hösli**